

# Elterninfomappe



„Nimm ein Kind an die Hand und lass Dich von ihm führen.  
Betrachte die Steine, die es aufhebt und höre zu, was es Dir erzählt.  
Zur Belohnung zeigt es Dir eine Welt, die Du längst vergessen hast.“

by Angela Gwinner

## Yvonne Stadlich

Calberlaher Damm 28

38518 Gifhorn

[weltentdecker-gf@web.de](mailto:weltentdecker-gf@web.de)

Mobil: 0171/2792057

# Aufnahmeantrag für die Kindertagespflege



Ich/ Wir suche/n eine Betreuung für mein/unser Kind  
Geburtsdatum \_\_.\_\_.20\_\_

Aufnahmewunsch: \_\_.\_\_.202\_\_

Eingewöhnung: \_\_.\_\_.202\_\_

voraussichtliches Betreuungsende: \_\_.\_\_.202\_\_

Der Betreuungsplatz wird als Übergang zur Krippe gesucht Ja\_\_ Nein\_\_

Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname (Rufname): \_\_\_\_\_

Familiensprache: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte/r

1. Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_.\_\_.19\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Mobilnummer: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Berufstätig: \_\_\_\_\_ Vollzeit: \_\_ Teilzeit: \_\_// \_\_ Stunden

2. Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_.\_\_.19\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Mobilnummer: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Berufstätig: \_\_\_\_\_ Vollzeit: \_\_ Teilzeit: \_\_// \_\_ Stunden

Gewünschte Betreuungszeiten :

Montag	07:30 – 15:30 (Frühdienst: 07:00 Uhr)	_____
Dienstag	07:30 – 15:30 (Frühdienst: 07:00 Uhr)	_____
Mittwoch	07:30 – 15:30 (Frühdienst: 07:00 Uhr)	_____
Donnerstag	07:30 – 15:30 (Frühdienst: 07:00 Uhr)	_____
Freitag	07:30 – 15:30 (Frühdienst: 07:00 Uhr)	_____

Die Mindestbetreuung beträgt 30 Stunden/ Woche

Kosten

Das Betreuungsentgelt errechnet sich anhand des Bruttoeinkommens und wird direkt an den Landkreis bezahlt.

Sie als Eltern müssen die Förderung schnellstmöglich beim Landkreis beantragen, damit die Zahlung an die Kindertagespflege rechtzeitig geleistet wird.

Falls die Zahlung nicht bis zum 15ten eines jeden Monats bei der KTP eintrifft, wird Ihnen der Betrag in Privat-Rechnung gestellt.

Im Betreuungsvertrag wird die Rückzahlung mit einer Abtretungserklärung geregelt - sobald der Betrag dann verbucht wird.

Die Zusatzkosten (zusätzlich zum Entgelt des Landkreises) – auch bei Urlaub und Krankheit - für meine Einrichtung für Verpflegung und Getränke, sowie Materialkosten etc. liegen bei den weltEntdeckern bei

1,40€ pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde. ( max 180 €)

Bemerkung/ Wünsche/ Sonderleistungen

---

---

---

Ansprechpartner für Gifhorn

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Frau Porsch 05371/ 82586 // Frau Wittmann 05371/ 82592

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.202  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Elterninformation

### Wissenswertes über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn kurz zusammengefasst

#### **Bezahlung**

Die Bezahlung der Betreuung wird auf Antrag bezuschusst. Gezahlt wird frühestens ab Antragstellung!

Anträge telefonisch anfordern oder selbst herunterladen:

- ➔ Landkreis Gifhorn [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de); Suchwort: Kindertagespflege - Kostenübernahme
- 4.1 - Zentrale Fachbereichsaufgaben, Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
- Frau Porsch, [porsch@gifhorn.de](mailto:porsch@gifhorn.de); Tel.: 05371- 82586 (Buchstabe B-H)
- Frau Wittmann, [wittmann@gifhorn.de](mailto:wittmann@gifhorn.de); Tel.: 05371-82592 (Buchstabe A & I-Q, T-Z)
- Frau Schumann, [Kristin.Schumann@gifhorn.de](mailto:Kristin.Schumann@gifhorn.de); Tel.: 05371-82580 (Buchstabe R-S)

#### **Verträge**

Zusätzlich zu dem Antrag auf Kostenübernahme in der wirtschaftlichen Jugendhilfe soll zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson ein schriftlicher privater Betreuungsvertrag geschlossen werden.

#### **Betreuungszeiten**

Die benötigten und entsprechend geförderten Betreuungszeiten werden mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe besprochen und mit einem schriftlichen Bescheid genehmigt.

Im Bescheid steht auch bis zu welchem Datum die Betreuung gefördert wird. Für eine Verlängerung muss rechtzeitig ein Verlängerungsantrag gestellt werden!

Die Betreuung muss in begrenztem Umfang auch bei Urlaub oder Krankheit und an Fortbildungstagen der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt werden.

- ➔ Genau steht das in den *Satzungen* zur Kindertagespflege (siehe unten).

#### **Vertretung**

Ihre Kindertagespflegeperson bespricht mit Ihnen, welche Vertretungsmöglichkeiten bei Ausfall in Frage kommen. Feste Vertretungsmodelle sind noch nicht überall im Landkreis gestartet.

- ➔ Bei Bedarf unterstützen die Fachberaterinnen im *Kindertagespflegebüro* (siehe unten).

#### **Private Zuzahlung und Essensgeld**

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig und berechtigt privat vereinbarte Zusatzkosten für die Betreuung von den Eltern bezahlen zu lassen.

Für das Essen muss immer zusätzlich bezahlt werden, wenn es von der Kindertagespflegeperson bereitet wird.

#### **Schweigepflichtentbindungen**

Kindertagespflegepersonen haben ein Recht auf pädagogische Beratung. Gleichzeitig werden die fachliche Qualität in der Betreuung, die Sicherheit der Betreuungsstellen und die Einhaltung von Gesetzen und Regeln regelmäßig durch *die Mitarbeiterinnen vom Kindertagespflegebüro und vom Jugendamt* (siehe unten) überprüft.

Die Erlaubnis zur Meldung der Namen und Anschriften der betreuten Kinder an das Kindertagespflegebüro und Jugendamt muss für die genannten Gründe von allen Familien schriftlich gegeben werden.

#### **Kommunikation**

Kindertagespflegepersonen sollen mit den Familien schriftlich vereinbaren, in welcher Weise Informationen miteinander ausgetauscht werden dürfen, z.B. telefonisch, per E-Mail, per SMS oder über (evtl. unsichere) digitale Dienste.

## Fotos/Filme

Betreuungskinder sollen in der Kindertagespflege nur fotografiert oder gefilmt werden, wenn die Familien dafür schriftlich die Erlaubnis gegeben haben. Dies gilt auch für das Aushängen oder Weitergeben von Fotos und Filmen.

## Unfallversicherung

Bei Kindertagespflegepersonen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle müssen von der Kindertagespflegeperson im Verbandbuch dokumentiert und den Eltern mitgeteilt werden. Muss ein Arzt das Kind danach untersuchen, muss er informiert werden wo der Unfall passiert ist. Die Kindertagespflegeperson muss dann eine schriftliche Unfallmeldung an die Landesunfallkasse machen. Alle aus dem Unfall entstehenden Kosten übernimmt die Landesunfallkasse – für das Kind selbst aber auch z.B. für eine dabei beschädigte Brille.

## Beratungsbedarf

Die Betreuung in der Kindertagespflege gelingt gut, wenn Familien und Kindertagespflegepersonen offen und ehrlich über Wünsche und Probleme miteinander sprechen. Zur Unterstützung kann jederzeit eine Mitarbeiterin vom *Kindertagespflegebüro oder aus der Kooperationsstelle der Region* (siehe unten) angefragt werden.

Für Fragen rund um die Zulassung der Kindertagespflegeperson (und Räume) ist die Mitarbeiterin vom *Jugendamt* zuständig (siehe unten).

## Wichtige Kontakte

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Gifhorn e.V.  
KINDERTAGESPFLEGEBÜRO  
Martina Jordan, Maike Koops, Anna Simmerle  
Am Wasserturm 5  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371-804-430  
Fax 05371-804-499  
kindertagespflege@drk-gifhorn.de  
www.drk-kindertagespflege.de

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 4 - Jugend  
Abteilung 4.1 – Zentrale Fachbereichs-  
aufgaben, Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Heike Mingo  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn  
Telefon: +49 (5371) 82-433  
Fax: +49 (5371) 82-501

2

Kooperationen für Kindertagespflege in den Samtgemeinden und Gebietseinheiten:

Stadt Gifhorn - Annette Meyer-Kassner, Tel.: 05371-804440 o. 05371-88287

Stadt Wittingen - Anke Breust, Tel.: 0151-58372074

Gemeinde Sassenburg – Heike Thaden, Tel.: 05371-6189001

Samtgemeinde Boldecker Land – Nicola Kayser, Tel.: 05366-989106

Samtgemeinde Brome - Gabriele Janssen, Tel.: 05833-84720

Samtgemeinde Hankensbüttel N.N.

Samtgemeinde Isenbüttel

Gemeinden Calberlah und Wasbüttel - Kathrin Blies, Tel.: 0157-85515560

Gemeinden Isenbüttel und Ribbesbüttel - Anke Drögemüller, Tel.: 05374-2373

Samtgemeinde Meinersen - Angela Lippe, Tel.: 05372-1666

Samtgemeinde Papenteich - Bettina Kühne-Koob, Tel.: 05303-5613 und Rosemarie Redeker, Tel.: 05304-901070

Samtgemeinde Wesendorf - Rita Gottschlich, Tel.: 05376-890242

## Wichtige Unterlagen

Alle Unterlagen zum Thema, z.B. Anträge, Satzungen, Kriterienpapiere und Infoblätter finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

Kindertagespflegebüro: [www.drk-kindertagespflege.de](http://www.drk-kindertagespflege.de)

Landkreis Gifhorn: [www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de) Suchworte: Kindertagespflege oder

Kindertagespflege – Kostenübernahme

Sie können sich die Unterlagen auch von den genannten Mitarbeiterinnen zuschicken lassen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Informationsblatt weiterhelfen können.

Bitte nehmen Sie bei Bedarf jederzeit Kontakt mit uns auf.

**Ihr Team Kindertagespflege**

Kindertagespflegebüro Fachbereich Kinder, Jugend und Familie



**KINDERTAGESPFLEGE BÜRO**

Am Wasserturm 5  
38518 Gifhorn  
Tel. 05371-804-430  
Fax 05371-804-499

[kindertagespflege@drk-gifhorn.de](mailto:kindertagespflege@drk-gifhorn.de)

[www.drk-kindertagespflege.de](http://www.drk-kindertagespflege.de)

**Aufnahme in Kindertagespflege**

(3 Kopien erstellen für: KTHP, Sorgeberechtigte, Kindertagespflegebüro)

**Kindertagespflegeperson:**

Name	Vorname	Anschrift

**Betreuungskind:**

Name	Vorname	Geburtsdatum

	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Familienstand		
Nationalität		
Straße		
Ort		
Telefon		
E-Mail		
Elterliche Sorge		

1

**Statistik**

Die anonymisierten Angaben müssen dem Land, dem Landkreis und den Samtgemeinden zur statistischen Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Betreuung ab dem \_\_\_\_\_

	Uhrzeit	Mittagessen	Zusätzlich betreut in Krippe/Kita/Schule/Hort
<b>Montag</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Dienstag</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Mittwoch</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Donnerstag</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Freitag</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Samstag</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sonntag</b>	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Ort der Betreuung**       KTHP       Haushalt der Eltern       andere Räume

Das Kind:

ist mit der KTHP verwandt       ja       nein  
spricht überwiegend deutsch       ja       nein

ist körperlich/ geistig/ seelisch behindert	○ ja	○ nein
gefördert vom Landkreis	○ ja	○ nein

Wie sind Sie auf das Kindertagespflegebüro aufmerksam geworden?

Gemeindeblatt/Presse	<input type="checkbox"/>	Homepage/Internet	<input type="checkbox"/>
Kommune	<input type="checkbox"/>	Sozialer Dienst	<input type="checkbox"/>
Andere Eltern	<input type="checkbox"/>	Kindergarten/Schule	<input type="checkbox"/>
Flyer Plakate	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="checkbox"/>
Empfehlung von:	_____		

### **Beratungserklärung**

Kindertagespflegepersonen werden durch öffentliche Mittel gefördert. Sie haben einen **gesetzlichen Anspruch auf Vermittlung, Beratung und Begleitung**. Satzungsgemäße Betreuungsverhältnisse werden auf Antrag zusätzlich durch öffentliche Mittel vom Landkreis gefördert.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit werden von der Kindertagespflegeperson Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente eingesetzt. Sie dienen vor allem als Grundlage für Elterngespräche und dem Austausch mit der Fachberatung. Die Fachberatung für Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn erfolgt durch die Mitarbeiterinnen des DRK-Kindertagespflegebüros und die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes für den Bereich Kindertagespflege.

### **Qualitätssicherung und Kundenbefragung**

Kindertagespflegepersonen werden regelmäßig fortgebildet und es finden Hausbesuche mit Hospitation in der Tagespflegestelle durch die Fachberatung statt.

Kundenzufriedenheitsbefragungen dienen ebenfalls der Dokumentation und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege. Zu diesem Zweck erhalten Sorgeberechtigte zum Abschluss der Betreuung einen **Fragebogen zur Zufriedenheit** von der Kindertagespflegeperson ausgehändigt oder können ihn im Kindertagespflegebüro (siehe Kontaktdaten) anfordern.

2

### **Kenntnisnahme**

Die Angaben und Erläuterungen zu den Bereichen **Aufnahme, Statistik, Beratungserklärung und Qualitätssicherung** wurden nach bestem Wissen ausgefüllt und zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum                      Unterschriften **aller** Sorgeberechtigter

---

Ort, Datum                      Unterschrift Kindertagespflegeperson

Einzureichen beim  
 Landkreis Gifhorn  
 Fachbereich Jugend, Abteilung 4.1  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn



<b>Sorgerechtsinhaber/in</b>	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht
	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Vormund

**A N T R A G**

Ich                       Wir

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnort, Straße	Telefon

beantrage(n) für das Kind/die Kinder\*

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

Die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), und zwar:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe/Kindergarten/Hort) gem. § 22 SGB VIII
- Übernahme der Kosten einer Ferienfreizeit gem. § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII
- Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir zu den Kosten der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 bzw. § 91 ff. SGB VIII in einem zumutbaren Umfange beizutragen habe(n).

Ort, Datum	Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten
	X
	X



Spätester Abgabetermin: **unverzüglich**

Bei Rückfragen:

B – H Tel.: 05371/82586

A + I – Q Tel.: 05371/82592

R – Z Tel.: 05371/82580

**Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
Abteilung: WJH 4.1  
38518 Gifhorn**

Sprechzeiten:

Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 17.00 Uhr

**Erklärung zur Festsetzung eines Elternbeitrages für die Tagespflege**

Name des Kindes \_\_\_\_\_

Kindertagespflegeperson: \_\_\_\_\_

**1. Sorgeberechtigte**

	Antragsteller	Ehegatte / Lebenspartner
Name, Vorname:		
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon		
Berufstätigkeit	O ja      O nein	O ja      O nein

**2. Persönliche Daten aller im Haushalt lebenden Kinder**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anmeldung Kita / Hort wenn ja, welcher? (Bitte Nachweis vorlegen)

### 3. Angaben zum Einkommen

- Wir / Ich mache(n) keine Angaben über unsere Einkünfte und werden in die höchste Einkommensgruppe eingestuft. Bei Änderungen können wir unsere Unterlagen nachreichen.

Das bereinigte Einkommen (Bruttojahreseinkommen abzüglich Werbungskosten und Kinderfreibetrag/ Kinderfreibeträge) in der höchsten Einkommensstufe beginnt ab 75.000 Euro.

- Wir / Ich beantrage(n) die Festsetzung des Elternbeitrages anhand der vorgelegten Einkommensnachweise.

Uns / Mir ist bekannt, dass eine Abweichung des aktuellen Einkommens von mehr als 20 % vom Einkommen des Basisjahres 2019 dazu verpflichtet, das aktuelle Einkommen mitzuteilen. Wir erklären / Ich erkläre hiermit ausdrücklich: Unser / Mein Einkommen

hat sich  hat sich nicht

gegenüber dem Einkommen des Basisjahres um mehr als 20 % verändert.

#### Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens werden folgende Unterlagen benötigt:

**a. Steuerbescheid 2020**

Sollte Ihnen der Steuerbescheid nicht vorliegen, können auch folgende Nachweise eingereicht werden:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Andere Nachweise über das Einkommen des Jahres 2020

**b. aktuelles Einkommen**

zusätzlich zum Steuerbescheid 2020 sind einzureichen:

- Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate
- Abrechnung November und Dezember 2021
- sonstige Einkommensnachweise (Arbeitslosengeld, Elterngeld, BaföG, Unterhalt, Kinderzuschlag, Wohngeld, etc.)

Bei Nichtvorlage des Antrages und bei Einreichen **unvollständiger** Einkommensunterlagen ist die Festsetzung des ermäßigten Elternbeitrages nicht möglich. **In diesen Fällen ist der Höchstbeitrag zu zahlen.** Eine Ermäßigung des Beitrages kann erst ab dem Monat der Antragsstellung erfolgen.

Wir wissen / Ich weiß, dass aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu gering festgesetzte Beiträge nachgezahlt werden müssen. Wir versichern / Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Wir sind / Ich bin darüber informiert, dass sich der Träger vorbehält die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

## **Zusatzfragebogen zur Tagespflege gem. § 23 SGB VIII**

Antrag auf:

Tagespflege

integrative Tagespflege

Grund: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Angaben zur Kindertagespflegeperson (KTPP):**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: Bank: \_\_\_\_\_

(nur bei erstmaliger Bean- IBAN: \_\_\_\_\_

tragung oder Änderung) BIC: \_\_\_\_\_

### **Angaben zum Betreuungsverhältnis:**

Betreuungsbeginn: \_\_\_\_\_

Eingewöhnung ab: \_\_\_\_\_

Betreuungsumfang: \_\_\_\_\_  $\emptyset$  tägliche Betreuungsstunden an  $\emptyset$  \_\_\_ Tagen in der Woche

Wochentag	Betreuungszeit (Stundenzahl)	Betreuungszeit (von – bis)	Arbeitszeit Kindesmutter* (von – bis)	Arbeitszeit Kindsvater* (von – bis)
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

**\*Arbeitszeitznachweise sind beizufügen!**

Vorstehende Fragen habe ich wahrheitsgemäß beantwortet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift KTPP

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten





## **Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

### **II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege**

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.
- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
  - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

der oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- 4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen. Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen und kindsbezogenen individuellen Bedarfes.

- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (ergänzende Kindertagespflege).
- 6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

### **§ 3 Betreuungsumfang**

- 1) Der bedarfsunabhängige Grundanspruch umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf. Dieser Bedarf ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Fachbereich Jugend nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 4 (1) S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die personensorgeberechtigten Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

#### **§ 5 Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung**

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst:
  1. einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
  2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,sowie die Erstattung für die
  3. Beiträge zur Unfallversicherung,
  4. Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
  5. Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungsoweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das

Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach der Sachkostenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Bemessung der Höhe der Förderleistung entspricht der Vergütung nach Entgeltgruppe S 2, Stufe 3 TVÖD SuE. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate.

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt
- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
  - Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

- 5) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.
- 6) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei längeren Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.
- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungsnachweises ein Betrag von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.



### **III. Erhebung von Kostenbeiträgen**

#### **§ 6 Höhe des Kostenbeitrags der Eltern**

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

#### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

#### **§ 8 Einkommensermittlung**

- 1) Die Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigte/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.
- 4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem zweiten Kalenderjahr vor Beginn bzw. Fortsetzung der Kindertagespflege erzielt haben (Bemessungszeitraum), sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

- 5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

### **§ 9 Zahlung des Kostenbeitrags**

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 5 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10 Erlass des Kostenbeitrags**

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten oder einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 (4) SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 21 KiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung.

### **§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich (mehr als 10 %) sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
  - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,

- Änderung der Betreuungszeiten,
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der finanziellen Verhältnisse,
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

### **§ 12 Härtefallregelungen**

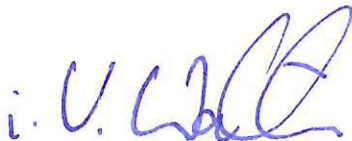
In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 26.06.2019



Dr. Andreas Ebel

## Anlage 1 zu § 5 Abs. 4

<b>Betreuungsform</b>	<b>Sachkosten</b>	<b>Förderleistung</b>	<b>Gesamt</b>
Kindertagespflege	1,80 €	2,79 €	4,59 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1,80 €	8,37 €	10,17 €

## Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensbereiche</b>	<b>Beitrag pro Stunde</b>
1	bis 25.000,00 €	1,14 €
2	25.000,01 € bis 30.000,00 €	1,32 €
3	30.000,01 € bis 35.000,00 €	1,50 €
4	35.000,01 € bis 40.000,00 €	1,73 €
5	40.000,01 € bis 45.000,00 €	1,90 €
6	45.000,01 € bis 50.000,00 €	2,14 €
7	50.000,01 € bis 55.000,00 €	2,30 €
8	55.000,01 € bis 60.000,00 €	2,54 €
9	60.000,01 € bis 65.000,00 €	2,72 €
10	65.000,01 € bis 70.000,00 €	2,90 €
11	70.000,01 € bis 75.000,00 €	3,13 €
12	ab 75.000,01 €	3,35 €